Antrag der Aufsichtskommission* über die wirtschaftlichen Unternehmen vom 9. März 2016

KR-Nr. 44a/2016

Beschluss des Kantonsrates über die Genehmigung der Rechnung und des Geschäftsberichts der Elektrizitätswerke des Kantons Zürich für das Jahr 2014/15

(vom)
١	V OIII	•	•	•	•	٠	•	•	•	•	٠	٠	

Der Kantonsrat,

gestützt auf § 9 des Gesetzes betreffend die Elektrizitätswerke des Kantons Zürich (EKZ-Gesetz) vom 19. Juni 1983, nach Einsichtnahme in den Antrag des Verwaltungsrates der Elektrizitätswerke des Kantons Zürich vom 18. Januar 2016 und in den Antrag der Aufsichtskommission über die wirtschaftlichen Unternehmen vom 9. März 2016.

beschliesst:

I. Der 107. Geschäftsbericht 2014/15 und die darin enthaltene konsolidierte Jahresrechnung der EKZ-Gruppe sowie die Jahresrechnung der Elektrizitätswerke des Kantons Zürich über den Zeitraum vom 1. Oktober 2014 bis 30. September 2015 werden genehmigt.

^{*} Die Kommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Beat Bloch, Zürich (Präsident); André Bender, Oberengstringen; Reinhard Fürst, Ottikon; Nik Gugger, Winterthur; Astrid Gut, Wallisellen; Beat Huber, Buchs; Beat Habegger, Zürich; Tobias Langenegger, Zürich; Roland Munz, Zürich; Martin Romer, Dietikon; Hans Wiesner, Bonstetten; Sekretärin: Karin Tschumi-Pallmert.

II. Von der folgenden Gewinnverwendung (Jahresrechnung der Elektrizitätswerke des Kantons Zürich) gemäss gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen wird Kenntnis genommen:

Bilanzgewinn

Total Bilanzgewinn	Fr.	76 384 000
Gewinnvortrag auf neue Rechnung	Fr.	36 384 000
Einlage in die freien Reserven	Fr.	40 000 000
Gewinnverwendung		
Total Bilanzgewinn	Fr.	76 384 000
Gewinnvortrag aus Vorjahr	Fr.	37 245 000
Unternehmensergebnis	Fr.	39 139 000
8		

- III. Mitteilung an den Verwaltungsrat der Elektrizitätswerke des Kantons Zürich und an den Regierungsrat.
 - IV. Veröffentlichung im Amtsblatt.

Zürich, 9. März 2016

Im Namen der Kommission

Der Präsident: Die Sekretärin:

Beat Bloch Karin Tschumi-Pallmert

1. Einleitung

Das EKZ-Gesetz hält in § 3 fest, dass die Elektrizitätswerke des Kantons Zürich EKZ nach kaufmännischen Grundsätzen selbsttragend geführt werden. Ziel der EKZ ist darum nicht das Erzielen eines grossen Gewinns, sondern das Bereitstellen von genügend freien Mitteln für die Investitionen und das Gewährleisten von günstigen Strompreisen für die Kunden und Kundinnen.

Die EKZ blicken auf ein anspruchsvolles Geschäftsjahr 2014/15 zurück. Bei einem konsolidierten Umsatz von 796 Millionen Franken erzielten sie einen Unternehmensgewinn von 35 Mio. Franken. Das ist ein Rückgang gegenüber dem Vorjahr, im Vergleich zum Branchenumfeld jedoch ein ansprechendes Resultat. Das Finanzergebnis ist wegen der ausgebliebenen Axpo-Dividende und Kosten durch vorgezogene Refinanzierungen zur Umgehung von Negativzinsen mit –7 Mio. Franken unter dem Vorjahr. Diese beiden Effekte haben zu einer Bilanzverkürzung geführt. Der EBIT, mit 84 Mio. Franken gleich hoch wie im Vorjahr, zeigt jedoch, dass die EKZ operativ gut gearbeitet haben. Das operative Ergebnis erlaubte den EKZ, den Kunden und sogenannte Versorgungsgemeinden Vergütungen von insgesamt 41,5 Mio. Franken auszurichten.

2. Tätigkeit der Kommission

Die Aufsichtskommission über die wirtschaftlichen Unternehmen AWU hat gemäss EKZ-Gesetz § 9 den Auftrag, Rechnung und Geschäftsbericht EKZ zu prüfen und dem Kantonsrat Antrag über deren Genehmigung zu stellen.

Mit einer ausführlichen Einführung zur EKZ-Gruppe, ihrer Organisation, den Aufgaben und Herausforderungen hat die neu konstituierte Kommission ihr Wissen zu Beginn der Legislatur auf den aktuellen Stand gebracht. Im Lauf des Geschäftsjahres fanden weitere Kommissionssitzungen zu verschiedenen Themen statt, eine Visitation zum Risikomanagement wurde durchgeführt und in die Protokolle des Verwaltungsrates Einsicht genommen. An drei Sitzungen hat die Kommission Rechnung und Jahresbericht 2014/2015 der EKZ beraten. Die Verantwortlichen der EKZ beantworteten während des ganzen Berichtsjahres laufend die aktuellen Fragen der Aufsichtskommission über die wirtschaftlichen Unternehmen zu Organisation und Umfeld der EKZ zur Zufriedenheit der Kommission.

Zum Legislaturwechsel hat die Aufsichtskommission über die wirtschaftlichen Unternehmen ihr internes Reglement zur Oberaufsicht über die EKZ vom 11. März 2009 gründlich überarbeitet. Das Wissen über die Tätigkeit der Oberaufsicht hat sich seither vertieft. In der Zwischenzeit wurde auch das Kantonsratsgesetz revidiert. Zudem hat die Kommission ihre Arbeitsweise immer wieder diskutiert und den Gegebenheiten angepasst. Das neue interne Reglement zur Oberaufsicht über die EKZ vom 6. Mai 2015 trägt diesen Entwicklungen Rechnung und wurde insbesondere mit differenzierten Ausführungen zur Nachträglichkeit und zu den Grundsätzen der Geheimhaltung ergänzt.

Die Aktienbeteiligung der EKZ an der Axpo Holding AG beträgt 18,41%. Der Axpo-Konzern ist durch seine Geschäftstätigkeit mit internationaler Ausrichtung zahlreichen Risiken ausgesetzt, wie auch die Regierung in ihrem Konzept zur Risikoberichterstattung im Strombereich (RRB 1188) festgehalten hat. Finanzielle Risiken wie auch allfällige haftungsrechtliche Risiken, welche die EKZ unmittelbar oder mittelbar treffen könnten, werden öffentlich diskutiert. Die Aufsichtskommission über die wirtschaftlichen Unternehmen hat sich schon mehrfach mit Fragen zur Beteiligung der EKZ an der Axpo beschäftigt und wird dies auch in Zukunft weiterhin tun.

In den folgenden Ausführungen unter Kapitel 3 bis 8 berichtet die Aufsichtskommission über die wirtschaftlichen Unternehmen über Themen, welche sie im vergangenen Berichtsjahr behandelt hat.

3. Eigentümerstrategie zur EKZ

Der Regierungsrat des Kantons Zürich hat Richtlinien über die Public Corporate Governance des Kantons beschlossen und auf den 1. April 2014 in Kraft gesetzt. In der Richtlinie 5 werden Vorgaben zur Führung der bedeutenden Beteiligungen gemacht. Die EKZ gehören als eines der grössten Energieversorgungsunternehmen der Schweiz zu den bedeutenden Beteiligungen des Kantons Zürich. Die EKZ sind für zwei Drittel des kantonalen Stromabsatzes direkt oder indirekt verantwortlich.

Die EKZ leiten ihren Auftrag und ihre strategischen Ziele aus dem EKZ-Gesetz ab, insbesondere aus dem Zweckartikel § 2. Für die Verantwortlichen der EKZ ist damit die Absicht der Eigentümer klar genug definiert.

Die Aufsichtskommission über die wirtschaftlichen Unternehmen ist mit diesem Zustand jedoch nicht zufrieden. Vor dem Hintergrund der vielen tiefgreifenden Änderungen, Entwicklungen und Unsicherheiten im Strommarkt, denen sich die EKZ laufend stellen muss, erachtet die Kommission eine Eigentümerstrategie für die EKZ als sehr

wichtig. Sie empfiehlt dem Regierungsrat daher, seine Sicht zur Eigentümerstrategie für die EKZ baldmöglichst vorzulegen.

4. EKZ-Gruppe

4.1 Entwicklung

Bis Anfang der 90er-Jahre waren die EKZ ein Kantonswerk mit einer einzigen Beteiligung von 18,4% an den Nordostschweizerischen Kraftwerken AG NOK. Die NOK produziert die Energie, die EKZ ihrerseits verkaufen diese an ihre Kunden und Kundinnen. Eine Änderung in der klaren Rollenverteilung durch die sich ankündigende Strommarktöffnung war jedoch abzusehen. Letztere war Anlass für die Absicht, die NOK und die an ihr beteiligten Kantonswerke in einer neuen Gesellschaft, der Axpo Holding AG, zusammenzufassen. Das Projekt zur Integration trug den Namen Hexagon. Die Bevölkerung des Kantons Zürich lehnte 2001 in einer Volksabstimmung den geplanten Zusammenschluss ab. Die EKZ mussten sich in der Folge alleine weiterentwickeln und dem Umfeld und den regulatorischen Vorgaben anpassen.

Nichtsdestotrotz konnte die Liberalisierung des Strommarktes nicht mehr aufgehalten werden. Damit einher gingen gesetzliche Vorgaben zum Unbundling, das heisst zur Herstellung von Unabhängigkeit zwischen Netz und Vertrieb bei den Energieversorgungsunternehmen. Die EKZ kamen diesen Forderungen durch die Auslagerungen von Aufgaben in Tochtergesellschaften nach. Neben den gesetzlichen Vorschriften gibt es für die Bildung von Tochterunternehmen auch weitere Beweggründe wie die Herstellung der Partnerfähigkeit, die Steigerung der Effizienz, der Auf- und Ausbau von Kompetenzen oder haftungsrechtliche Überlegungen.

4.2 Stand heute

Heute präsentieren sich die EKZ als eine Gruppe bzw. ein Konzern mit einer selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt als Mutterunternehmen und privatrechtlichen Aktiengesellschaften als Tochterund Beteiligungsgesellschaften. Eine Unternehmensgruppe ist eine Zusammenfassung rechtlich selbstständiger, aber wirtschaftlich unter einheitlicher Leitung stehender und nach gemeinsamem Plan arbeitender Unternehmen zu einer Gesamtunternehmung. Die jeweilige Höhe der Beteiligungen der EKZ an ihren Tochtergesellschaften ist sehr unterschiedlich. In den letzten fünf Jahren hat sich die Struktur der EKZ-Gruppe im Gleichschritt mit dem Prozess der Marktöffnung weiterentwickelt. Zur EKZ-Gruppe gehören nur diejenigen Tochtergesellschaften, an denen die EKZ eine Mehrheitsbeteiligung haben und somit über einen massgeblichen Einfluss verfügen. Das bedeutet, dass die Mehrheitsbeteiligungen dem in § 2 EKZ-Gesetz festgehaltenen Zweck entsprechen müssen. Sie unterliegen damit auch den gleichen Einschränkungen und Auflagen. Dem Verwaltungsrat der EKZ wird über die ganze Gruppe, also alle Tochtergesellschaften Bericht erstattet. Mit der Auslagerung von Aufgaben in Tochtergesellschaften besteht laut Aussagen der Verantwortlichen der EKZ heute mehr Transparenz über den Stand des Unternehmens.

4.3 Grundsätze der Gruppenführung

Zur Umsetzung der Grundsätze der Gruppenführung dient das neue Organisationsreglement der EKZ, welches direkt und für alle Gruppengesellschaften gilt und nach intensiver Beschäftigung des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung der EKZ mit Konzernrechtsfragen erarbeitet wurde. Ein wichtiger Eckpunkt ist, dass die EKZ die Aufgaben, Führung, Organisation und Finanzierung nicht nur für sich selbst, sondern auch für alle von ihr beherrschten Gesellschaften wahrnehmen. Die Organe der EKZ nehmen im Rahmen von klar definierten Prozessen auf die Willensbildung der Gruppengesellschaften Einfluss, damit eine einheitliche Führung der Gruppe sichergestellt ist. Es wurden Gruppenvertretungen eingeführt und Regeln für die Unvereinbarkeit festgehalten.

Damit wurde ein adäquater und zweckmässiger Ordnungsrahmen für die Führung und die Aufsicht der EKZ-Gruppe geschaffen. Die Erarbeitung von Strategien sowie das Risk Assessment werden nach einheitlichen Vorgaben und Prozessen für die ganze Gruppe durchgeführt. Die Neugestaltung der Berichterstattung im Verwaltungsrat trägt der Komplexität der Geschäftstätigkeit Rechnung und verbessert die Qualität der Informationspolitik gegenüber dem Verwaltungsrat.

Die Aufsichtskommission über die wirtschaftlichen Unternehmen hat die Entwicklung der Struktur und der Organisation der EKZ-Gruppe in den letzten Jahren aufmerksam begleitet. Heute kann man feststellen, dass die EKZ-Gruppe gut aufgestellt und in struktureller Hinsicht gerüstet ist für die kommenden Herausforderungen.

4.4 Oberaufsicht

Die Oberaufsicht des Kantonsrates ist nicht abhängig von der Organisationsform, sondern von den Regelungen im entsprechenden Spezialgesetz. Grundsätzlich haben der Kantonsrat und die Aufsichtskommission über die wirtschaftlichen Unternehmen gestützt auf § 9 EKZ-Gesetz die Aufgabe, die EKZ als Unternehmen zu überwachen. Die EKZ arbeiten heute als Gruppe, der Verwaltungsrat übernimmt die Verantwortung für Mutter- und Tochterunternehmen. Im Organisationshandbuch ist festgehalten, welche Informationen der Verwaltungsrat aus den Tochtergesellschaften braucht, um seine Aufgaben und die Aufsicht wahrnehmen zu können. Ansprechpartner der Oberaufsicht ist der Verwaltungsrat der EKZ. Daraus ist die Aufgabe der Oberaufsicht durch den Kantonsrat und die Aufsichtskommission über die wirtschaftlichen Unternehmen abgeleitet. Die Kommission kann bei Bedarf beim Verwaltungsrat der EKZ die adäquaten Informationen auch zu den Tochtergesellschaften verlangen. Somit hat die Aufsichtskommission in ihrer Tätigkeit der Oberaufsicht, unabhängig von der Organisation des Konzerns EKZ, beim Mutter- wie bei den Tochterunternehmen die gleichen Rechte und Pflichten.

Mit der Einsicht in die Protokolle der Verwaltungsratssitzungen der EKZ erhält die Aufsichtskommission über die wirtschaftlichen Unternehmen diejenigen Informationen, welche sie braucht, um zu prüfen, ob die allgemeine Geschäftspolitik der EKZ den gesetzlichen Bestimmungen entspricht. Diese Informationen können zu Fragen oder Kritik über Beschlüsse des Verwaltungsrates zur Strategie der EKZ-Gruppe und zu den Entwicklungen und Herausforderungen der EKZ-Gruppe aus der Kommission führen, welche mit den Verantwortlichen der EKZ in der Folge besprochen werden. Dabei handelt es sich vorwiegend um Informationen über Beschlüsse des Verwaltungsrats, welche die Erfüllung des Leistungsauftrags gemäss § 2 EKZ-Gesetz betreffen, ein Risiko für die wirtschaftliche Lage oder die Reputation der EKZ bedeuten können oder eine neue strategische Ausrichtung betreffen.

5. Erneuerbare Energie

Die EKZ haben sich im Sinne von § 2 EKZ-Gesetz, welcher eine wirtschaftliche, sichere und umweltgerechte Stromversorgung des Kantons vorsieht, entschieden, in ihrem Stromproduktesortiment nur noch Energie aus erneuerbaren Quellen anzubieten. Das Standardprodukt EKZ Mixstrom besteht seit dem 1. Januar 2015, notabene ohne

Preisaufschlag, ausschliesslich aus Wasserkraft. Atomstrom verkaufen die EKZ grundsätzlich nicht mehr.

Zu dieser strategischen Ausrichtung passt auch das Ziel, ein langfristig gesichertes und diversifiziertes Produktionsportfolio im Bereich erneuerbare Energien aufzubauen. Der Anteil der neuen erneuerbaren Energien – Wind- und Solarenergie sowie Wasserkraft – soll bis 2030 auf 10% des Absatzes der Grundversorgung ausgebaut werden.

Die EKZ verfügen über Mehrheitsbeteiligungen an zwölf Windparks, welche sich mehrheitlich in Deutschland und Frankreich befinden, sowie je einer Beteiligung in Italien und Portugal. Im Moment werden mit diesen Windparkbeteiligungen mehr als 340 GWh Strom produziert, was dem Bedarf von etwa 65 000 Haushalten entspricht. Das für 2016 angestrebte Ziel einer Produktion von 400 GWh wird voraussichtlich schon bald erreicht werden. Diese Investitionen machen energiepolitisch, aber auch unternehmerisch und finanziell Sinn. Mit den Beteiligungen werden marktkonforme Renditen erzielt. Sie verringern bei der Beschaffung von Ökostromzertifikaten für die EKZ-Kundinnen und -Kunden zudem eine Abhängigkeit von Dritten und vom Markt. Eine Fortsetzung des Ausbaus der Beteiligungen an ausländischen Windparks wird auch nach dem Erreichen der 400 GWh Windenergieproduktion in Betracht gezogen. Das Windpotenzial ist in der Schweiz schwächer als in den Nachbarländern und zudem sind die rechtlichen Hürden zum Bau einer Anlage viel höher. Trotzdem engagieren sich die EKZ auch im Inland aktiv an der Suche und Erforschung des Potenzials und der Wirtschaftlichkeit von möglichen Standorten in der Schweiz. Die Windmessungen in Thundorf TG waren so vielversprechend, dass nun ein Messmast für detailliertere Daten installiert wird.

Im Berichtsjahr haben die EKZ im Inland 14 eigene Fotovoltaikanlagen neu erstellt und ans Netz angeschlossen. Damit betreiben sie aktuell 56 Anlagen mit einer Jahresproduktion von 6500 MWh. Eine Testanlage für die geplante grosse Solaranlage mit einer Leistung von 15 bis 20 MWh ist seit Anfang 2015 am Walensee installiert. Bei der Planung von Anlagen zur Produktion von Strom aus Sonne oder Wind ist die Wirtschaftlichkeit ausschlaggebend.

Der geplante Ausbau der neuen erneuerbaren Energien stellt die Verteilnetze vor grosse Herausforderungen. Einerseits werden dannzumal viele kleine Kraftwerke die Energie dezentral ins Netz einspeisen, anderseits produzieren die Energieträger Sonne und Wind je nach Wetter mehr oder weniger Strom – unabhängig vom aktuellen Strombedarf. Die Koordination der Kraftwerke und die Sicherstellung der Netzstabilität werden somit immer anspruchsvoller. Um diese Herausforderungen anzugehen und sich für die Zukunft zu rüsten, haben die

EKZ das Smart Grid Labor geschaffen. Unter anderem betreibt dieses in Dietikon den grössten Batteriespeicher der Schweiz, dessen Verwendung zum Nutzungslastenmanagement erforscht wird.

Die Aufsichtskommission über die wirtschaftlichen Unternehmen begrüsst dieses Engagement der EKZ ausdrücklich. Es zeugt vom Willen, die eigene Zukunft zu gestalten und Entwicklungen an vorderster Front mitzumachen.

6. Strommarktliberalisierung

Seit 2009 können Grossverbraucher mit einem Jahresverbrauch von mehr als 100 000 kWh ihren Anbieter selbst wählen und den Strom am freien Markt einkaufen. Gemäss Stromversorgungsgesetz hätte der zweite Marktöffnungsschritt mit der Liberalisierung für die Privatkunden fünf Jahre nach dessen Inkraftsetzung erfolgen sollen, also 2014. Das ist nicht passiert und wird gemäss aktuellen Aussagen des UVEK aufgrund der Abhängigkeit vom Stromabkommen mit der EU auch nicht so bald erfolgen. Die technischen Verhandlungen zwischen der Schweiz und der EU zum Stromabkommen sind zwar abgeschlossen, doch zu viele institutionelle Fragen zwischen EU und der Schweiz sind noch offen.

Schwerpunkt und Stärke der EKZ liegen traditionell im mittleren und unteren Kundensegment mit KMU-Kunden und Privatkunden. Die EKZ haben effiziente Abwicklungssysteme für ein Massengeschäft geschaffen und sind hier gut aufgestellt.

Doch die vollständige Marktöffnung wird irgendwann erfolgen. Heute gehen die EKZ davon aus, dass das frühestens am 1. Januar 2020 der Fall sein wird. In den letzten Jahren hat sich bei jeder Berichterstattung an den Kantonsrat dieses Datum um zwei Jahre weiter nach hinten verschoben.

Die vollständige Marktöffnung wird dasjenige Kundensegment betreffen, in welchem die EKZ besonders stark engagiert sind. Darum ist eine gute Vorbereitung auf den Markteintritt dieser Kunden und Kundinnen besonders wichtig. Dannzumal keine der bisherigen Kunden zu verlieren, sondern durch attraktive innovative Angebote noch Kundinnen dazuzugewinnen, ist das Ziel der EKZ.

Die Vorbereitungsarbeiten der EKZ für die Marktöffnung für die Kleinkunden muss seit Jahren laufend dem neuen Terminplan für die vollständige Marktöffnung angepasst und aktuell gehalten werden. Es ist eine grosse Herausforderung, die interne Organisation der Marktöffnung über eine so lange Dauer «warm» zu halten. Es gilt, sich immer

wieder neu zu motivieren und sich den Gegebenheiten, dem sich verändernden Umfeld und den neuen Kundenbedürfnissen anzupassen. Dazu gehört auch, sich gegen allfällig neu auftauchende Konkurrenz zu wappnen, indem akribisch alle möglichen Entwicklungen antizipiert und durchgespielt werden.

Der Strompreis setzt sich heute zusammen aus 40% für Energie, 40% für das Netz und 20% für Steuern und Abgaben. Die Marktöffnung bezieht sich nur auf die Energie. Das Netz wird als Monopol erhalten bleiben. Damit will man den Gedanken des Service public und der Solidarität hochhalten, was ein unbestrittener politischer Konsens ist. Die EKZ haben also die Sicherheit, auch bei der endgültigen Marktöffnung Verteilnetzbetreiber zu bleiben. Alle heute bei den EKZ angeschlossenen Kunden bleiben den EKZ auch nach der Marktöffnung erhalten und bezahlen für die Benutzung des Stromnetzes.

7. Risikomanagement der EKZ

Als Risiken definieren die EKZ die Gefahr, dass Ereignisse oder Handlungen das Unternehmen daran hindern, seine Ziele zu erreichen respektive seine Strategien erfolgreich umzusetzen. Die Risiken zu identifizieren, zu bewerten und allfällige Massnahmen zu planen ist Sinn eines Risikomanagements. Unter Risikomanagement verstehen die EKZ einen standardisierten, pragmatischen Prozess für eine umfassende Sicht von Verwaltungsrat und Geschäftsleitung auf die wesentlichen Risiken und das Bearbeiten der Risiken auf der jeweils relevanten Stufe des Unternehmens. Dazu hat sich die Aufsichtskommission über die wirtschaftlichen Unternehmen anlässlich einer Visitation vertieft informieren lassen.

Das Risikomanagement wird stufengerecht in den Führungsprozess der EKZ eingebettet. Grundlage für das Management der Risiken bildet die Risikopolitik, deren Inhalt der Verwaltungsrat der EKZ festlegt. Ebenfalls in der Verantwortung des Verwaltungsrates liegt die Festlegung der Ziele, der Grundsätze und der Ausgestaltung des Risikomanagements.

Die Definition des Risikomanagements und die entsprechenden Vorgaben zu Vorgehen und Zuständigkeiten liegen in der Verantwortung der Geschäftsleitung, ebenso wie die Festlegung der Toprisiken am Ende und als Resultat des Risikomanagementprozesses. Dies dient dazu, dass die EKZ keine Risiken eingeht, welche ihre Existenz gefährden. Darum umfasst der jährliche Risikomanagementprozess auch alle Geschäftsfelder und Mehrheitsbeteiligungen.

Der Risikomanagementprozess findet in verschiedenen aufeinander aufbauenden Phasen statt. In Einzelinterviews und Workshops werden die strategischen Risiken identifiziert und diskutiert. Ziel ist, unter Einbezug der Ergebnisse der Prüfungen des Internen wie auch Externen Audits sowie des internen Kontrollsystems IKS, das Erstellen einer möglichst vollständigen Liste aller Risiken in allen Prozessen und Feldern und deren Bewertung. Am Schluss fliessen die Toprisiken in den Strategischen Prüfplan ein.

Die Umsetzung der am Ende des Risikomanagementprozesses zu den Toprisiken beschlossenen Massnahmen wird in einem Monitoringbericht zum Risiko-Controlling laufend überwacht und mit der Darstellung der vom internen und externen Audit umgesetzten Massnahmen ergänzt.

Der Aufsichtskommission über die wirtschaftlichen Unternehmen wurde anlässlich der Visitation ein informativer und offener Einblick in die Risikoprozesse der EKZ gewährt. Das Risikomanagement ist gut aufgestellt und State of the Art. Alle Unternehmensebenen und -bereiche werden sinnvoll und stufengerecht in den Risikomanagementprozess einbezogen.

8. Pendenzen aus dem Geschäftsjahr 2013/2014

Im Geschäftsjahr 2013/2014 haben die EKZ aufgrund des negativen Ergebnisses von Eltop die Situation analysiert. Zu hohe Kosten in der Führungsstruktur und die tiefe Marge an der Basis wurden damals als Problemfelder festgestellt und Massnahmen eingeleitet. Auch im Geschäftsfeld Contracting wurden die Organisationsstrukturen angepasst, hier aber weil diese mit dem Wachstum und der grossen Zahl an Projekten nicht mithalten konnten. Die Aufsichtskommission über die wirtschaftlichen Unternehmen hat nachgefragt, ob die Massnahmen richtig waren und deren Umsetzung Wirkung zeigt. Im Berichtsjahr 2014/2015 konnten die Umsetzung der Massnahmen in beiden Bereichen abgeschlossen werden.

Die Organisation von Eltop wurde unter einer neuen Leitung gestrafft. Dabei kam es zu einigen Kündigungen, aber zu keinen Härtefällen. Alle betroffenen Personen haben eine neue Stelle gefunden. Das Umsatzvolumen konnte gegenüber dem Vorjahr gesteigert werden, der finanzielle Turnaround wurde jedoch noch nicht geschafft. Bemerkenswert ist, dass Eltop beim Besetzen der Lehrstellen Probleme hat. Es wird zunehmend schwieriger, Kandidaten und Kandidatinnen zu finden, welche den schulischen Anforderungen einer solchen Lehre genügen.

Das Geschäftsfeld Contracting hat ebenfalls einen neuen Leiter erhalten. Das Wachstum im Berichtsjahr war moderat, aber zufriedenstellend. Die EKZ betreiben zunehmend mehr kleinere Contractinganlagen, deren Risiko auch überschaubarer ist. Zurzeit spürt man im Contractinggeschäft eine Abkühlung der Bauwirtschaft. Es werden weniger Verträge abgeschlossen. Allfällige personelle Abgänge im Geschäftsfeld Contracting werden zurzeit nicht ersetzt.

Die Kommission hat sich davon überzeugt, dass die Verantwortlichen der EKZ angemessen auf die festgestellten Probleme reagiert haben. Die Pendenzen sind damit für den Moment erledigt. Die Marktsituation bleibt jedoch weiterhin angespannt.

9. Antrag der Kommission

Von den Berichten der Revisionsstelle PricewaterhouseCoopers AG an den Kantonsrat zur Jahresrechnung 2014/2015 der EKZ-Gruppe sowie zur Jahresrechnung 2014/2015 der EKZ, beide datiert vom 17. Dezember 2015 – abgedruckt im Geschäftsbericht auf den Seiten 71 bzw. 76 – hat die Kommission Kenntnis genommen.

Die Mitglieder der Aufsichtskommission über die wirtschaftlichen Unternehmen danken dem Verwaltungsrat und der Geschäftsleitung der EKZ für die angenehme und offene Zusammenarbeit und allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der EKZ für ihren Einsatz zum Wohle des Kantons.

Die Kommission hat die Rechnung 2014/2015 und den 107. Geschäftsbericht der EKZ gemäss ihrem Auftrag geprüft, nimmt sie zur Kenntnis und beantragt dem Kantonsrat deren Genehmigung.